

Annex B

Kriterien für das Globale PPH-Pilotprojekt

1. Einleitung

- 1.1 In diesem Dokument sind die Kriterien für die Durchführung des Pilotprojekts zum Globalen Patent Prosecution Highway (GPPH) aufgeführt.
- 1.2 Im Rahmen des GPPH-Pilotprojekts kann ein Antrag auf beschleunigte Bearbeitung bei jedem teilnehmenden Amt auf Grundlage der Arbeitsergebnisse einschließlich der PCT-Arbeitsergebnisse eines anderen teilnehmenden Amts gestellt werden, sofern die nachfolgenden Zulassungskriterien erfüllt sind.
- 1.3 Wenn sie dies wünschen, können die teilnehmenden Ämter eigene Richtlinien erstellen, um z. B. die Rechtsbegriffe und Verfahren der jeweiligen Ämter wiederzugeben und haben die Möglichkeit, über die vorliegenden Erfordernisse hinaus nach eigenem Ermessen flexiblere Regelungen anzuwenden. Die vorliegenden Kriterien stellen jedoch einen Standard dar, der von den teilnehmenden Ämtern am GPPH-Pilotprojekt eingehalten werden soll, um den Anmeldern ein einheitliches System zur Verfügung zu stellen; das heißt, bei Erfüllung der unten angeführten besonderen Erfordernisse des GPPH-Pilotprojekts wird die Anmeldung zum PPH zugelassen.
- 1.4 Besteht bereits eine frühere bilaterale PPH-Vereinbarung zwischen zwei teilnehmenden Ämtern, so haben die Richtlinien des GPPH-Pilotprojekts für die Dauer des Pilotprojekts Vorrang vor den Richtlinien der bereits bestehenden bilateralen PPH-Vereinbarung.

2. Zulassungserfordernisse

- 2.1 Die Ämter führen eine beschleunigte Bearbeitung im Rahmen des GPPH durch, sofern folgende Erfordernisse erfüllt werden:
 - 1) Die Anmeldung beim Amt der früheren Prüfung (OEE) und die Anmeldung beim Amt der späteren Prüfung (OLE) haben dasselbe früheste Datum/denselben Zeitrang (dies kann ein Prioritätsdatum oder ein Anmeldedatum sein).
 - 2) Mindestens ein Anspruch wurde vom OEE für patentfähig/gewährbar befunden. Jedes Arbeitsergebnis der Sachprüfung des OEE enthält eine eindeutige Aussage über die Patentfähigkeit/Gewährbarkeit eines Anspruchs. Ansprüche, die in den PCT-Arbeitsergebnissen als neu, auf einer erfinderischer Tätigkeit beruhend und gewerblich anwendbar bezeichnet werden, gelten für die Zwecke des vorliegenden Dokuments als patentfähig/gewährbar.
 - 3) Alle Ansprüche, deren Prüfung im Rahmen des GPPH-Pilotprojekts vorgenommen werden soll, müssen hinreichend mit einem oder mehreren Ansprüchen übereinstimmen, die vom OEE als patentfähig/gewährbar bezeichnet wurden.
 - 4) Das OLE hat mit der Sachprüfung der Anmeldung noch nicht begonnen. Abhängig von den besonderen Gegebenheiten und Bedürfnissen des OLE und dessen Nutzern

steht es dem OLE jedoch frei, GPPH-Anträge anzunehmen, die nach dem Beginn der Prüfung der OLE-Anmeldung eingereicht werden.

- 5) Ein Antrag auf Sachprüfung muss beim OLE zum Zeitpunkt der Einreichung des GPPH-Antrags oder früher eingereicht worden sein.
- 2.2 Die teilnehmenden Ämter können verlangen, dass die OLE-Anmeldung allgemein zugänglich ist.
 - 2.3 Die teilnehmenden Ämter können vom Anmelder die Zahlung einer Beschleunigungsgebühr im Rahmen des GPPH aufgrund ihrer jeweiligen rechtlichen Erfordernisse für eine beschleunigte Bearbeitung verlangen.
 - 2.4 Eine OEE-Anmeldung stellt nur dann eine gültige Grundlage für einen GPPH-Antrag dar, wenn sie durch ein OEE, das am GPPH-Pilotprojekt teilnimmt, einer Sachprüfung einschließlich einer Prüfung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit unterzogen wurde.

3. Erforderliche Unterlagen für den GPPH-Antrag

- 3.1 Die teilnehmenden Ämter verlangen folgende für einen Beschleunigungsantrag im Rahmen des GPPH-Pilotprojekts benötigte Unterlagen:
 - 1) ein ausgefülltes GPPH-Antragsformblatt,
 - 2) eine Kopie der Arbeitsergebnisse, die für die Patentfähigkeit/Gewährbarkeit der Ansprüche der entsprechenden OEE-Anmeldung relevant sind, falls diese nicht über Aktenzugriffssysteme verfügbar sind, und
 - 3) eine Kopie der vom OEE für patentfähig/gewährbar befundenen Ansprüche, falls diese nicht über [Aktenzugriffssysteme](#) verfügbar sind.
- 3.2 Die teilnehmenden Ämter können vom Anmelder außerdem die Einreichung folgender Unterlagen verlangen:
 - 1) Kopien der der OEE-Anmeldung entgegengehaltenen Dokumente, die dem OLE nicht über dessen reguläre Datenbanken oder Prüfstoff zur Verfügung stehen,
 - 2) Übersetzungen aller unter Punkt 3.1.2 oder 3.1.3 (siehe Punkt 3.3 unten) genannten Unterlagen und
 - 3) eine Anspruchskorrespondenztafel, aus der hervorgeht, inwieweit die Ansprüche der OLE-Anmeldung mit denen für patentfähig/gewährbar befundenen Ansprüchen der OEE-Anmeldung übereinstimmen.
- 3.3 Zum Zugriff auf und zur Beurteilung von Unterlagen werden von den teilnehmenden Ämtern in möglichst hohem Maße Aktenzugriffssysteme und maschinelle Übersetzungen genutzt. Hat ein teilnehmendes Amt Schwierigkeiten bei der Beschaffung der unter Punkt 3.1.2 oder 3.1.3 angeführten Unterlagen und deren Übersetzungen, so kann es vom Anmelder die Einreichung derselben verlangen. Werden maschinelle Übersetzungen vom OLE als unzureichend erachtet, so kann es vom Anmelder auch die Einreichung einer Humanübersetzung verlangen.

4. Prüfung eines GPPH-Antrags

- 4.1 Anträge auf beschleunigte Prüfung im Rahmen des GPPH werden umgehend vom OLE geprüft. Werden in einem Antrag auf beschleunigte Prüfung im Rahmen des GPPH-Pilotprojekts Mängel festgestellt, so teilt das OLE dem Anmelder diese Mängel mit und gibt ihm mindestens einmal die Gelegenheit, die Unterlagen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu berichtigen.

5. Verschiedenes

- 5.1 Die teilnehmenden Ämter tauschen grundlegende statistische Daten untereinander aus und können, soweit dies zweckdienlich ist und die Ressourcen dies gestatten, Untersuchungen zur Überwachung der Nutzung und Qualitätsverbesserung des gesamten Systems durchführen.